

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **1494** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **165** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **157** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **8** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschnittenen:

erreichte Stimmenzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	ggf. ³ Nummer des Gemeindewahlbe- zirks
132	Reißig, Stefan	M / K	
123	Dr. Borchert, Ulrike		
123	Timm, Gunnar		
122	Meyer, Jan		
121	Krüger Ulrike		
119	Dr. Buchholz, Dietrich		
114	Jessel, Christian		
112	Mau, Gudrun		
103	Thoms, Ute		
101	Freiherr von Campenhausen, Gerhard		
100	Schulz, Frank		
91	Sanmann-Schöne, Julia		
91	Kowohl, Maik		
90	Klöhn, Christine		

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **25.10.2022**

sind **13** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen,	Name, Rufname
I.	
1.	Reißig, Stefan
2.	Dr. Borchert, Ulrike
3.	Timm, Gunnar
4.	Meyer, Jan
5.	Krüger Ulrike
6.	Dr. Buchholz, Dietrich
7.	Jessel, Christian
8.	Mau, Gudrun
9	Thoms, Ute
10.	Freiherr von Campenhausen, Gerhard
11.	Schulz, Frank
12.	Sanmann-Schöne, Julia
13.	Kowohl, Maik

1) Unzutreffendes bitte streichen; ist nur zu berücksichtigen, wenn Gemeindewahlbezirke eingerichtet sind.

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹

Schaukästen der Kirchengemeinde

- Kirchenplatz 4:
- Lindenplatz / Ecke Grubenstraße:

und auf der Homepage der Kirchengemeinde Hagenow,

ab dem **28.11.2022** ² 2022 bekannt gemacht.



Kirchensiegel

Hagenow, 27.11.² 2022

1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.

2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.

Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.

Der Kirchengemeinderat

im Auftrag

Unterschrift